Mittheilung des Senats

vom 9. September 1879.

Ausgaben des großen Untergerichts.

Dem Senat ist von dem Director des Untergerichts das Nachstehende berichtet:

In Folge der Wahl des Gerichtssekretärs **Cordes** zum Richter und seines am 1. Juli d. J. erfolgten Eintritts in das neue Amt ist die einstweilige Besetzung des Sekretariats am großen Untergerichte mit einem Hülfssekretär nothwendig geworden, da es nicht möglich war, die bezüglichen Geschäfte, welche eine ganze Arbeitskraft und regelmäßige Anwesenheit auf der Kanzlei verlangen, durch die übrigen Sekretäre oder Actuare wahrnehmen zu lassen. Es sind deshalb die gesammten Funktionen des Sekretärs am großen Untergerichte vom 30. Juni d. J. an bis auf Weiteres dem Obergerichtsanwalt Dr. **Donandt** übertragen worden gegen die Zusicherung einer dem Sekretärgehalte entsprechenden Remuneration. Derselbe wird dieses Amt auch noch ferner bis zum 1. October d. J. verwalten müssen.

Im Specialbudget des großen Untergerichts ist für Hülfe beim Protokoll der Posten von ℳ. 200 ausgeworfen, der indessen bereits größtentheils verbraucht ist. Durch die im Gerichtssekretariat entstandene Vakanz hat die Staatskasse für das fragliche Vierteljahr das ℳ. 4 950 für das Jahr betragende Gehalt des bisherigen Gerichtssekretärs erspart.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß diese Ersparniß bis zum Belauf von ℳ. 1 125 für die erwähnte Honorirung von Dr. **Donandt** verwandt werde.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. September 1879.

1. Deputations-Ergänzungen.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des aus dieser Deputation ausgeschiedenen Herrn **Wilhelm Becker** zum Mitgliede der Deputation für die Beamtenwitwenkasse Herrn **Johs. Wilckens**, und an Stelle des aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Herrn **Herm. Danziger** zum Mitgliede der Deputation wegen der Freihafenstellung Bremens Herrn **Eduard Ulrichs** gewählt.

2. Verfassungen der Hafenstädte.

Auch die Bürgerschaft ertheilt dem von der berichtenden Deputation vorgelegten Gesetzentwurfe und ebenso den von dem Senat beantragten Abänderungen ihre Zustimmung, indem sie ihrerseits noch folgende Abänderungen beschließt:

1) In § 6 ist das Wort „servisberechtigte" vor „Militärpersonen" einzufügen.
2) In § 16, Absatz 2, sind die Worte „eine Geldstrafe oder" zu streichen.
3) In § 21 ist die Bestimmung unter 2) wie folgt zu fassen:
 „2) Gemeindebürger, die im letzten Jahre regelmäßig wiederkehrende Staats- oder Gemeindeabgaben aus Unvermögen nicht bezahlt haben."